

## **Anlage II**

### **1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften**

#### **Artikel 1**

§ 1 Abs. 5 und 6 der Gebührensatzung werden wie folgt neugefasst:

- (5) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Trägerin und der dort aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf eine Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder auf Verbleiben in bestimmten Räumlichkeiten besteht nicht. Asylbewerber\*innen nach § 1 LAufnG sowie nach den §§ 11,6 HSOG eingewiesene Personen können in gemeinsam zu nutzende Räumlichkeiten zugewiesen bzw. eingewiesen werden.

Das Nutzungsverhältnis kann aufgelöst werden, wenn die untergebrachte Person wiederholt (mindestens zwei Mal) eine zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt.

- (6) Die Stadt Rüsselsheim am Main erhebt für die Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 1 und 2 Unterbringungsgebühren gemäß § 4 Abs. 1 LAufnG sowie § 5a Abs. 1 Nr. 2 LAufnG und § 10 KAG.

#### **Artikel 2**

§ 4 Abs. 4 wird zu Abs. 3.

§ 4 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

#### **Artikel 3**

§ 5 Abs. 3 der Gebührensatzung wird ersatzlos gestrichen.

#### **Artikel 4**

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rüsselsheim am Main, den  
DER MAGISTRAT DER STADT RÜSSELSHEIM AM MAIN

Udo Bausch  
Oberbürgermeister